

CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe März 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

03

THEMEN

BESONDERS WICHTIG	1
Neue Risiken: Schenkungen an GmbHs	1
UNTERNEHMEN	2
Nachträgliche Einbauten in Dienstwagen	2
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	2
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3
Pauschaler Telefonkostenersatz durch Arbeitgeber	3
KAPITALANLEGER	3
Abgeltungsteuer: Stückzinsen 2009 und 2010	3
IMMOBILIENBESITZER	3
Verlorene Vorauszahlungen beim Grundstückskauf	3

PRIVATBEREICH	4
Erleichterter Nachweis von Krankheitskosten	4
Kosten krankheitsbedingter Heimunterbringung	4
Befolgung eines unwirksamen Testaments	4
Darlehensverträge zwischen Angehörigen	4
ALLE STEUERZAHLER	5
Aufbewahrung privater steuerlicher Unterlagen	5
Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen!	5
Zum 31.3.2011 ablaufende Fristen	5
Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes - kurz notiert	6

BESONDERS WICHTIG

Neue Risiken: Schenkungen an GmbHs oder zwischen ihren Gesellschaftern

Unausgewogene Leistungen und Gegenleistungen zwischen Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) oder zwischen deren Angehörigen und der Gesellschaft wurden bisher meist nur ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen, Einlagen u.a. gewürdigt. Nach neuen Erlassen

können jedoch solche Vorteilszuwendungen auch Schenkungsteuer auslösen:

Steuerpflichtige Schenkungen zwischen Gesellschaftern können z.B. entstehen durch

- Offene oder verdeckte Einlage in die GmbH, ohne entsprechende Leistungen anderer Gesellschafter, und anschließende offene oder verdeckte Gewinnausschüttung an alle Gesellschafter.

- Teilnahme an Kapitalerhöhung ohne angemessenes Agio.
- Verzicht auf ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung zugunsten eines anderen Gesellschafters.
- Einziehung eines Anteils eines Gesellschafters gegen zu geringe Abfindung.

Eine Schenkung der Gesellschaft oder an die Gesellschaft kann z.B. in folgenden Fällen vorliegen:

- Verzicht des Angehörigen eines Gesellschafters (z.B. Ehepartners) auf eine Forderung gegen die Gesellschaft.
- Leistung eines Angehörigen eines Gesellschafters an die Gesellschaft gegen zu geringes Entgelt (z.B. Arbeitsvertrag, Kaufvertrag, Darlehen).
- Zu hohe oder zu niedrige Abfindungen (über oder unter dem Verkehrswert) bei Ausscheiden eines Gesellschafters und Erwerb der Anteile durch die Gesellschaft.
- Verdeckte Gewinnausschüttungen: Überhöhte Vergütungen einer GmbH an Angehörige eines Gesellschafters (z.B. Ehepartner, Kinder), ebenso der Verzicht der GmbH auf Forderungen gegen diese Angehörigen.
- Überhöhte Vergütungen an einen Gesellschafter, soweit die Vergütung letztlich zu Lasten anderer Gesellschafter geht, also in Höhe von deren Beteiligung. Überhöhte Vergütungen an einen Alleingesellschafter sind nicht betroffen.
- Verbilligte Darlehen an die Gesellschaft oder von der Gesellschaft.

Bei Schenkungen zwischen Gesellschaftern gelten bei Familiengesellschaften meist relativ hohe Freibeträge und niedrige Steuersätze. Trotzdem kann die Schenkungsteuer erheblich sein. Ist Schenker oder Beschenkter die GmbH, gilt die ungünstige Steuerklasse III (Steuersatz mindestens 30 %, Freibetrag nur 20.000 €, einmal in zehn Jahren). Man sollte daher Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern im Hinblick auf die neuen Risiken überprüfen.

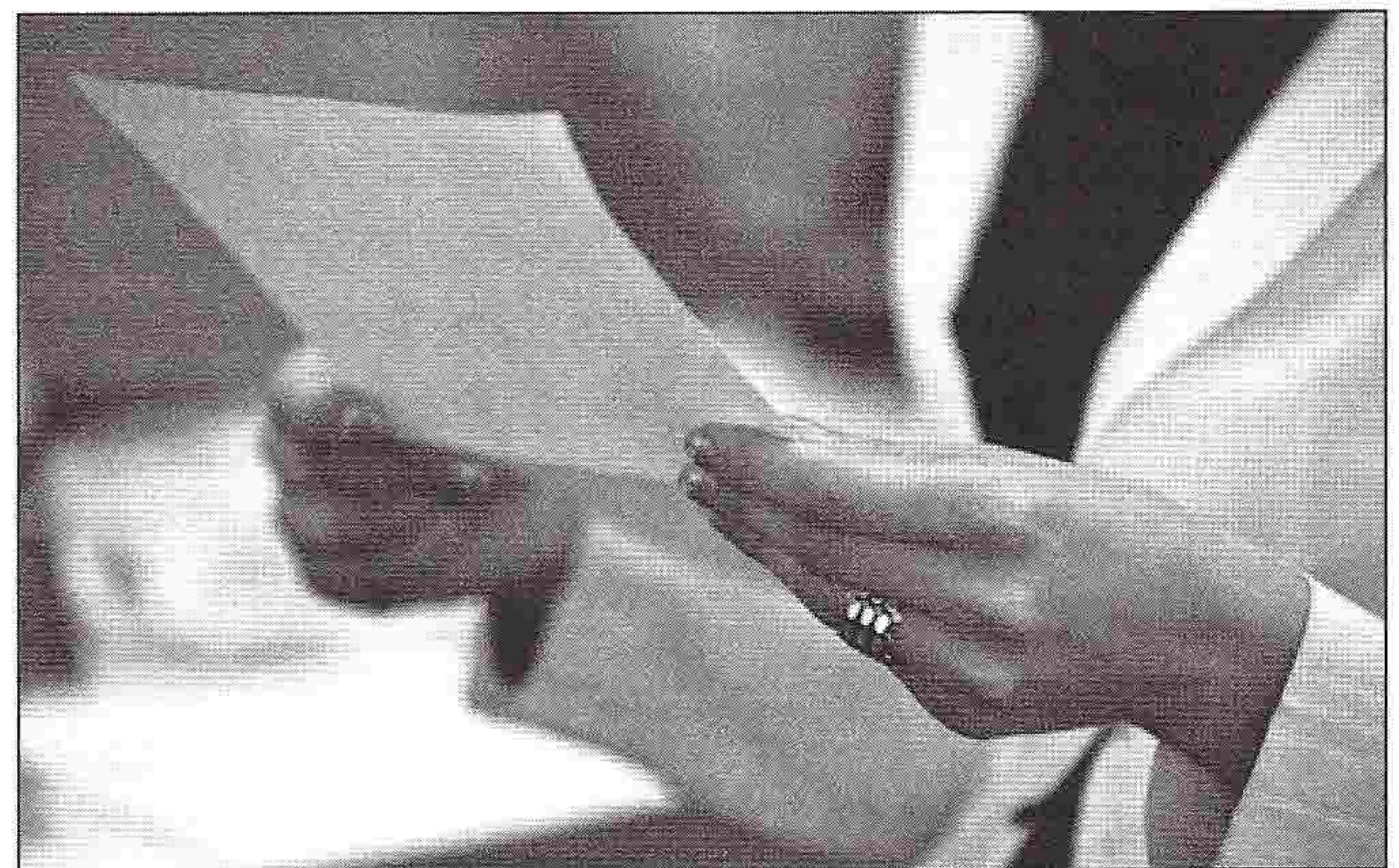
UNTERNEHMEN

Nachträgliche Einbauten in Dienstwagen

Ein Unternehmen stellte seinen Außendienstmitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Verfügung, die auch privat genutzt werden konnten. Der geldwerte Vorteil wurde dabei nach der 1 %-Regelung (gemäß Listenpreis bei Erstzulassung) ermittelt. Die Fahrzeuge wurden geleast und bald nach der Auslieferung für den Betrieb mit Flüssiggas umgerüstet. Diese Umrüstungs-

kosten wurden nicht bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils berücksichtigt. Das Finanzamt bezog diese Kosten ein. Der Bundesfinanzhof gab dem Unternehmen Recht. Die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung sei stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung zu ermitteln. Maßgebend sei der inländische Listenpreis zuzüglich der Kosten für werkseitige Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer. Die Firmenfahrzeuge seien erst nach der Erstzulassung mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet worden. Die Kosten für den nachträglichen Einbau der Anlage erhöhten damit nicht den geldwerten Vorteil nach der 1 %-Regelung.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform



Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt: Die Finanzverwaltung hat ihre Liste der im Inland ansässigen Unternehmer, die überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben, nach dem Stand vom 1.1.2011 aktualisiert. Umsätze an die genannten Unternehmen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei.

Tarifermäßigung (Honorarzahlungen eines Anwalts): Ein Rechtsanwalt hatte ein Mandat in einem Erbrechtsstreit übernommen, der sich über mehrere Jahre (2003 bis 2006) hinzog. Aufgrund von Honorarvereinbarungen mit den Mandanten im Jahr 2006 erhielt der Rechtsanwalt einen einmaligen Betrag von 54.000 €. Die Honorarzahlung ist nicht tarifermäßig, weil es sich um eine übliche Zahlungsabwicklung bei einem Anwalt handelt. Die Betreuung eines großen Mandats stellt auch keine Sondertätigkeit dar, die zu außerordentlichen Einkünften führen könnte. (Finanzgericht Hamburg)

Standortübergreifende Teilgemeinschaftspraxen: Ärzte, die bereits in einer Einzelpraxis oder Gemeinschaftspraxis tätig sind, können sich zu standortübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften oder Praxisverbänden mit anderen Ärzten zusammenschließen.

In diesen Zusammenschlüssen können sie besondere Leistungen erbringen, neben der Tätigkeit in ihren Einzel- oder

